

§ 43 FachV-VermGeo (Bayern) — Mündlicher Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 15 Minuten. Die Prüfung erfolgt in Einzelgesprächen mit einem praktischen Bezug zu den Tätigkeiten eines Katastertechnikers oder einer Katastertechnikerin.

(2) In der mündlichen Prüfung wird die Leistung von jedem Prüfer oder jeder Prüferin unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 13 Abs. 1 bewertet. Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch drei.

Zitiervorschlag: § 43 FachV-VermGeo (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VermGeo/43>